

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 4. November 2002

3. Stück

---

33. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Universität Innsbruck - ohne die Medizinische Universität Innsbruck - gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 Universitätsgesetz 2002
  
34. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbu“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck - gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002
  
35. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck - und der Ersatzmitglieder gemäß §120 Abs. 7 Z 3 Universitätsgesetz 2002
  
36. Einberufung der konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents der Universität Innsbruck gemäß Universitätsgesetz 2002 – ohne Medizinische Universität Innsbruck
  
37. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck, gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 Universitätsgesetz 2002
  
38. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck, gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002

39. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck und dessen Ersatzmitglieds gemäß § 120 Abs. 7 Z 3 Universitätsgesetz 2002
  
40. Einberufung der konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß Universitätsgesetz 2002

### 33. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Universität Innsbruck - ohne die Medizinische Universität Innsbruck - gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

*Montag, 25. November 2002, 12.00 bis 16.00 Uhr,  
im Senatssitzungssaal (Universitätshauptgebäude), Innrain 52,  
1. Stock, Zi. 1050*

alle der Universität Innsbruck – ohne der Medizinischen Universität Innsbruck - zugeordneten **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Wahl der sieben Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents** gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 Universitätsgesetz 2002 ein.

Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 4. November 2002 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das vom Vorsitzenden der Wahlkommission, Univ.-Prof. Dr. Sigmar Bortenschlager, Vorstand des Instituts für Botanik, überprüfte **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von Montag, 11. November 2002, bis Montag, 18. November 2002, im Büro des Rektors (Zi.1080) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim vorgenannten Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

**Wahlvorschläge** können von jeder und jedem Wahlberechtigten eingebracht werden. Diese haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Montag, der 11. November 2002, schriftlich beim vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission, Institut für Botanik, Sternwartestraße 15, eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 Universitätsgesetz 2002, also mindestens **neun** Wahlberechtigte, zu enthalten.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Zugelassene Wahlvorschläge können ab Montag, 18. November 2002 (eine Woche vor der Wahl), beim vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission eingesehen werden.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, somit auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Im Zweifelsfalle ist die Identität der Wählerin oder des Wählers durch Ausweiseleistung nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

Die Funktionsperiode des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

Rektor

---

### 34. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck - gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

*Montag, 25. November 2002, 12.00 bis 16.00 Uhr,  
in der Aula (Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock*

alle der Universität Innsbruck – ohne der Medizinischen Universität Innsbruck - zugeordneten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) **zur Wahl der zwei Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents** gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 4. November 2002 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das vom Vorsitzenden der Wahlkommission, Ass.-Prof. Dr. Ludwig Call, überprüfte **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von Dienstag, 12. November 2002, bis Dienstag, 19. November 2002, im Büro des Rektors (Zi. 1080) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim vorgenannten Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

**Wahlvorschläge** können von jeder und jedem Wahlberechtigten eingebracht werden. Diese haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Montag, der 11. November 2002, schriftlich beim vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission, Institut für Organische Chemie, Innrain 52a, 3.Stock, Zi. 322, eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002, also mindestens **vier** Wahlberechtigte, sowie zumindest zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002) zu enthalten.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Zugelassene Wahlvorschläge können ab Montag, 18. November 2002 (eine Woche vor der Wahl), beim vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission eingesehen werden.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, somit auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Im Zweifelsfalle ist die Identität der Wählerin oder des Wählers durch Ausweiseleistung nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

Die Funktionsperiode des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

Rektor

---

### 35. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck - und der Ersatzmitglieder gemäß § 120 Abs. 7 Z 3 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

*Montag, 25. November 2002, 12.00 bis 16.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
(Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock, Zi. 1119*

alle **Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals** der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck - **zur Wahl der Vertreterin oder des Vertreters als Mitglied des Gründungskonvents und der Ersatzmitglieder** gemäß § 120 Abs. 7 Z 3 Universitätsgesetz 2002 ein.

Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 4. November 2002 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das von der stv. Vorsitzenden der Wahlkommission, Gabriele Winkler, überprüfte **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von Montag, 11. November 2002, bis Montag, 18. November 2002, im Büro des Rektors (Zi. 1080) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

**Wahlvorschläge** können von jeder und jedem Wahlberechtigten eingebracht werden. Diese haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Montag, der 11. November 2002, schriftlich bei der vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission, Dekanat der Katholisch-Theologischen Fakultät, Karl-Rahner-Platz 1, eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterin oder des Vertreters gemäß § 120 Abs. 7 Z 3 Universitätsgesetz 2002, also mindestens **drei** Wahlberechtigte, zu enthalten.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Zugelassene Wahlvorschläge können ab Montag, 18. November (eine Woche vor der Wahl), bei der vorgenannten Vorsitzenden der Wahlkommission eingesehen werden.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, somit auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Im Zweifelsfalle ist die Identität der Wählerin oder des Wählers durch Ausweisleistung nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

Die Funktionsperiode des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

Rektor

---

### 36. Einberufung der konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents der Universität Innsbruck gemäß Universitätsgesetz 2002 – ohne Medizinische Universität Innsbruck

Hiermit berufe ich gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 die konstituierende Sitzung des Gründungskonvents der Universität Innsbruck – ohne die Medizinische Universität Innsbruck – für Freitag, den 29. November 2002, um 15:15 Uhr, in den Senatssitzungssaal im ersten Stock des Universitätshauptgebäudes der Universität Innsbruck (Zi.Nr. 1050), ein.

Bei dieser Sitzung findet die Wahl der/des Vorsitzenden (und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters) statt.

Die Funktionsdauer des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31. Dezember 2003.

Diese Kundmachung gilt zugleich als Ladung für die gewählten, entsendeten und mit beratender Stimme angehörigen Mitglieder des Gründungskonvents.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

Rektor

---

### 37. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck, gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

*Dienstag, den 26. November 2002, 12.00 bis 16.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Rechtswissenschaften  
(Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock, Zi. 1119*

alle der Medizinischen Universität Innsbruck zugeordneten **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren zur Wahl der sieben Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und deren Ersatzmitglieder des Gründungskonvents** gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 Universitätsgesetz 2002 ein.

Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 4. November 2002 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission überprüfte **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von Dienstag, 12. November 2002 bis Dienstag, 19. November 2002, im Medizinischen Dekanat (Zi.1112) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der/dem Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

**Wahlvorschläge** können von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten eingebracht werden. Diese haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Dienstag, der 12. November 2002, schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 120 Abs. 7 Z 1 Universitätsgesetz 2002, also mindestens **neun** Wahlberechtigte, zu enthalten.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Zugelassene Wahlvorschläge können ab Dienstag, 19. November 2002 (eine Woche vor der Wahl), bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingesehen werden.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, somit auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Im Zweifelsfalle ist die Identität der Wählerin oder des Wählers durch Ausweisleistung nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme, gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge, abgeben.

Die Funktionsperiode des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

D e k a n

---

38. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, und Lehrbetrieb („Mittelbau“) als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck, gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

*Dienstag, 26. November 2002, 12.00 bis 16.00 Uhr,  
im Sitzungssaal der Naturwissenschaften  
(Universitätshauptgebäude), Innrain 52, 1. Stock, Zi. 1032*

alle der Medizinischen Universität Innsbruck zugeordneten Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) **zur Wahl der zwei Vertreterinnen und Vertreter als Mitglieder und deren Ersatzmitglieder des Gründungskonvents** gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002 ein. Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 4. November 2002 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission überprüfte **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von Dienstag, 12. November 2002 bis Dienstag, 19. November 2002, im Medizinischen Dekanat (Zi. 1112) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der/dem Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

**Wahlvorschläge** können von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten eingebracht werden. Diese haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Dienstag, der 12. November 2002, schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können.

Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 120 Abs. 7 Z 2 Universitätsgesetz 2002, also mindestens **vier** Wahlberechtigte zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag hat zumindestens zwei Universitätsdozentinnen oder Universitätsdozenten ( § 122 Abs. 3 U 2002) zu enthalten.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Zugelassene Wahlvorschläge können ab Dienstag, 19. November 2002 (eine Woche vor der Wahl), bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingesehen werden.



Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, somit auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Im Zweifelsfalle ist die Identität der Wählerin oder des Wählers durch Ausweisleistung nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

Die Funktionsperiode des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

D e k a n

---

### 39. Kundmachung der Ausschreibung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck und dessen Ersatzmitglieds gemäß § 120 Abs. 7 Z 3 Universitätsgesetz 2002

Gemäß § 120 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 berufe ich für

*Dienstag, 26. November 2002, 12.00 bis 16.00 Uhr,  
Institut für Pathologische Anatomie, Parterre, Müllerstrasse 44*

alle **Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals** der Medizinischen Universität Innsbruck **zur Wahl der Vertreterin oder des Vertreters als Mitglied des Gründungskonvents und dessen Ersatzmitglieds** gemäß § 120 Abs. 7 Z 3 Universitätsgesetz 2002 ein.

Als Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts wird Montag, der 4. November 2002 (Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt), festgesetzt.

Das von der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission überprüfte **Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** liegt von Dienstag, 12. November 2002 bis Dienstag, 19. November 2002, im Medizinischen Dekanat (Zi. 1112) zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auf. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der /dem Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

**Wahlvorschläge** können von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten eingebracht werden. Diese haben eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag, das ist Dienstag, der 12. November 2002, schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Ein Wahlvorschlag hat mindestens eine um zwei Personen erhöhte Anzahl der zu wählenden Vertreterin oder des Vertreters gemäß § 120 Abs. 7 Z 3 Universitätsgesetz 2002, also mindestens **drei** Wahlberechtigte, zu enthalten.

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigelegt sein. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Zugelassene Wahlvorschläge können ab Dienstag, 19. November (eine Woche vor der Wahl), bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingesehen werden.

Die **Durchführung der Wahl** erfolgt unter Anwendung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. II Nr. 375/2002, somit auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Im Zweifelsfalle ist die Identität der Wählerin oder des Wählers durch Ausweiseleistung nachzuweisen. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

Die Funktionsperiode des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31.12.2003.

Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung.

Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

D e k a n

---

#### 40. Einberufung der konstituierenden Sitzung des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß Universitätsgesetz 2002

Hiermit berufe ich gemäß § 129 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002 die konstituierende Sitzung des Gründungskonvents der Medizinischen Universität Innsbruck für Mittwoch, den 27. November 2002, um 15.15 Uhr, in den Senatssitzungssaal im ersten Stock des Universitätshauptgebäudes der Universität Innsbruck (Zi Nr: 1050), ein.

Bei dieser Sitzung findet die Wahl der/des Vorsitzenden (und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters) statt.

Die Funktionsdauer des Gründungskonvents endet mit Ablauf des 31. Dezembers 2003.

Diese Kundmachung gilt zugleich als Ladung für die gewählten, entsendeten und mit beratender Stimme angehörigen Mitglieder des Gründungskonvents.

O. Univ.-Prof. Dr. Hans Grunicke

D e k a n

---